

Dr. Rolf Geffken

www.DrGeffken.de

Die Legende vom Streikverbot für Beamte

- Vortrag bei der ver.di und GEW Südhessen

Die Einschüchterung

Allerorten heisst es: Beamte dürfen nicht streiken. Wo „steht“ das ? Die Frage war immer berechtigt, wurde aber selten gestellt. Die wenigen, die es doch wagten, die Arbeit als Beamte niederzulegen, erhielten jedenfalls vom Bundesverwaltungsgericht dafür deutliche Antworten. In seinem sogenannten Fluglotsenurteil vom 03.12.1980 (1 B 86.79) meinte der 1. Senat des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts, dass die damaligen streikähnlichen Aktionen der Fluglotsen selbstverständlich rechtswidrig gewesen seien. Die Rechtswidrigkeit sei „evident“ gewesen. Selbstverständlich mussten die Fluglotsen deshalb disziplinarrechtlich mit Sanktionen rechnen, „denn es leuchtet jedem vernünftigen (!) und vorurteilsfreien (!) Betrachter „ein, dass „der Versuch, die Regierung ... durch Nicht- oder Schlechterfüllung von Amtspflichten zur Befriedigung von materiellen Forderungen ... zu zwingen, mit der Funktionsfähigkeit des ... Berufsbeamtenverhältnisses schlechterdings nicht vereinbart werden kann.“ Juristisch korrekte Begründungen enthält das Urteil wenig. Eigentlich werden in ihm nur Thesen vertreten, die zudem noch so sehr als „selbstverständlich“ untermauert werden, dass jede andere Meinung gewissermaßen als „nicht zitierfähig“ erscheint. So heißt es unter anderem, „dass das Berufsbeamtentum ... ohne das Streikverbot begrifflich (!) nicht denkbar (!) und jedenfalls in der Praxis nicht funktionsfähig (!) wäre.“ Wie mittelmäßig die Kenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes von der Art und Weise eines Arbeitskampfes beziehungsweise seiner „Funktionsfähigkeit“ sind, unterstreicht es dann „wenn es - schlimmer als Arbeitgeber es täten - das „Leid“ Dritter beschreibt: Den Beamten wird vorgeworfen, sie hätten „Tausenden von unbeteiligten Fluggästen ein stunden- beziehungsweise tagelanges würdeloses (!) und strapaziöses (!) Warten auf den Flughäfen zugemutet“. Dies habe ein „besonders hohes Maß an Rücksichtslosigkeit (!) in der Durchsetzung eigener Ziele“ erkennen lassen, mit denen an den „Grundfesten des Berufsbeamtentums gerüttelt worden sei. Und zu guter Letzt eine zynische Kehrtwende im Urteil selbst, indem dem Kläger unterstellt wird: „Er verdient noch einen Rest von Vertrauen und rechtfertigt die Erwartung, dass das schwerbeeinträchtigte Vertrauensverhältnis allmählich wieder hergestellt werden kann“. Er habe im Laufe des Verfahrens immerhin „einen deutlichen Läuterungsprozess (!)“ durchgemacht. „Würde man die Quelle nicht angeben, so würde man nach nun über 60 Jahren Geltungskraft des Grundgesetzes nicht glauben können und nicht glauben wollen, dass dies die Diktion des höchsten Verwaltungsgerichtes eines demokratisch verfassten Rechtsstaats ist. Wenn es denn gar kein Argument für das Beamtenstreikrecht gäbe: D i e s e Sprache, Diktion und Begrifflichkeit verlangen geradezu die Widerlegung eines angeblichen Verbots..

Der Rechtsvergleich

Das angebliche Streikverbot für Beamte baut zunächst auf der scharfen Trennung zwischen dem Status von Beamten und sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf. Diese

scharfe Trennung im Status zwischen Beamten und Angestellten bei gleichzeitiger Verweigerung des Streikrechts für Beamte existiert nur in Deutschland, Österreich und Dänemark.

In allen anderen Kernländern der EU ist das Streikrecht auch für Beamte in der Verfassung garantiert, unabhängig davon, in welcher Weise sich der Status von Beamten gegenüber dem Status von anderen Beschäftigten unterscheidet. In Portugal ist das Beamtenstreikrecht in der Verfassung garantiert, in Griechenland ist es gesetzlich geregelt, in Frankreich gilt das (ungeschriebene) Streikrecht in der privaten Wirtschaft genauso wie im öffentlichen Dienst. Gleiches gilt für die Niederlande (unter dem Druck der Europäischen Konvention für Menschenrechte sowie von Gerichtsentscheidungen) und auch in Belgien. Für Spanien gilt der Beamtenstreik seit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 08.04.1981 als rechtmäßig. In Italien ist das Streikrecht auch verfassungsrechtlich verankert. In Großbritannien wurde das Streikrecht grundsätzlich gesetzlich nie ausdrücklich gewährt. De facto ergab es sich aus der Immunität der Gewerkschaften gegenüber Haftungsansprüchen der Unternehmer. Ansätze zur gesetzlichen Beschränkung von Arbeitskämpfen im öffentlichen Sektor wurden allerdings nicht durchgeführt. In Schweden gilt das Streikrecht für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ebenso wie für die Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Gleiches gilt für Finnland. Zahlreiche Länder kennen ein Beamtenstreikverbot für spezielle Beamte, wie Richter, Polizisten und Militärangehörige. Dieser Umstand hat nicht nur Bedeutung für die politische Argumentation, ob ein Streikverbot überhaupt akzeptabel ist, es stellt auch nicht nur die hinter dem angeblichen Streikverbot bestehende Ideologie in Frage. Vielmehr hat dieser (west-) europäische Konsens auch erhebliche juristische Bedeutung. Denn er muss - wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst ausgeführt hat - bei der Auslegung etwa der Normen der Europäischen Menschenrechtskonventionen berücksichtigt werden (vgl. weiter unten III.2.)

Die Rechtslage in Deutschland

Art. 9 III Grundgesetz garantiert das Streikrecht als Teil der Koalitionsfreiheit für „jedermann“ und „alle Berufe“. Ausnahmen kennt die Verfassung nicht. Nach der hessischen Landesverfassung von 1946 ist es sogar ausdrücklich garantiert. Nach herrschender Rechtsauffassung ergibt sich das Streikverbot aus den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ nach Art. 33 Abs. 5 GG. Ein ausdrückliches gesetzliches Streikverbot existiert nicht. Es wird von der „herrschenden Auffassung“ allerdings aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Treuepflichten abgeleitet:

Die gegenteilige Auffassung von Wolfgang Däubler in seiner umfassenden Untersuchung aus dem Jahre 1971 wurde bislang nicht anerkannt. Er lehnte es ab, das Streikverbot als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums anzuerkennen (S. 105ff.). Art. 33 Abs. 5 stelle nur eine Leitlinie an den Gesetzgeber ohne unmittelbare Rechtswirkung dar („zu berücksichtigen“). Der Streik verstoße auch nicht gegen eine Treuepflicht der Beamten (S. 114ff.). Die Treuepflicht des Beamten habe keine personale Bindung zum Inhalt. Jedenfalls unterscheide sich diese beamtenrechtliche Treuepflicht nicht von der des Arbeitnehmers. Sie bedeute lediglich die Pflicht zur Förderung der Belange des Dienstherrn. Ferner stelle der Streik keine Verletzung der öffentlich-rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses dar (S. 123ff.)

Wenngleich das Bundesverwaltungsgericht wiederholt die Rechtswidrigkeit des Beamtenstreiks hervorgehoben hat, weicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon zumindest insoweit ab, als das Bundesverfassungsgericht -

anders als das Bundesverwaltungsgericht - ausdrücklich Streikbrecherarbeit von Beamten im Falle von Arbeitskämpfen der Arbeiter und Angestellten als rechtswidrig eingestuft hat.¹

Gilt internationales Recht?

Nach Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK) gilt das Streikrecht a u c h für Beamte. Eine Einschränkung besteht nur für eine ganz bestimmte Gruppe von Staatsbediensteten, nämlich Angehörige von Streitkräften, der Polizei und der Staatsverwaltung. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hatte zuletzt mehrfach entschieden, dass die Vertragsstaaten der Konvention dann rechtswidrig handelten, wenn sie die Teilnahme von Beamten an einem Streik sanktionierten. Solche Eingriffe seien „in einer demokratischen Gesellschaft (nicht) notwendig“² (EGMR vom 27.03.2007 Nr. 6615/03). Die Entscheidungen ergingen interessanter Weise zur Rechtslage in der Türkei und nicht etwa zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Dass ein an die Türkei adressiertes Urteil allerdings unmittelbar auch für Deutschland Bedeutung erlangt hat, sagt einiges über den zutiefst reaktionären Charakter und die undemokratische Tendenz der bisherigen Rechtssprechung in Deutschland aus.

Nach Art. 23 Abs. 4 der UN-Menschenrechtsdeklaration hat jedermann das Recht zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten. Die Frage, ob diesem Menschenrecht auch das Streikrecht inne wohnt kann allerdings insoweit offen bleiben, als die Deklaration nur den Charakter einer Empfehlung und nicht den einer rechtlich bindenden Anweisung oder einer unmittelbar für die Bürger rechtswirksamen Norm enthält.

Das ILO-Abkommen Nr. 87 von 09.07.1948 enthält nach Art. 1 lediglich Pflichten der Unterzeichnerstaaten. Nach Art. 2 des Abkommens gewährleistet es das Recht der Arbeitnehmer ohne jeden Unterschied (!) und ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten. Nach Däubler liegt die kategorische Formulierung einer Ausdehnung auf Beamte nahe, zumal Art. 9 lediglich die Anwendung auf Heer und Polizei dem Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers überlässt. Das ILO-Abkommen Nr. 98 vom 01.07.1949 stellt eine Ergänzung und Verstärkung der durch das Abkommen Nr. 87 gewährten Rechte dar. Dabei wird jede Diskriminierung wegen der Gewerkschaftszugehörigkeit untersagt. Eine Beschränkung der Garantie auf bestimmte gewerkschaftliche Betätigungsformen existiert nicht.

Schließlich bestimmt Art. 6 der Europäischen Sozialcharta (ESC) vom 18.10.1961 dass sich die Vertragsparteien verpflichten, das Recht der Arbeitnehmer auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts anzuerkennen. Nach richtiger Rechtsauffassung enthält Art. 6 Ziffer 4 der ESC innerstaatlich verbindliches Recht. Die einzige Frage ist, ob von dem Begriff „Arbeitnehmer“ auch Beamte erfasst sind. Bei der Abfassung des Art. 5 bestand zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass mit dem Begriff „Travailleur“ bzw. „Worker“ auch Beamte gemeint seien³. Auf jeden Fall enthält die Charta keine Einschränkung hinsichtlich der Berufe und hinsichtlich des Status. Andererseits gewährt sie das Streikrecht auch nicht unbegrenzt. Art. 6 der ESC ist auch die Rechtsgrundlage für das Streikrecht für Beamte in den Niederlanden und in Belgien. Eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte oder einer „Debatte“ zum Beamtenstreikrecht bedurfte es in diesen Kernländern der EU jedenfalls nicht.

¹ BVerfG v. 2.3.1993, Az.: 1 BvR 1213/85

² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 27.03.2007, Az.: 6615/03, EGMR vom 12.11.2008, Az.: 34503/97, EGMR v. 21.4.2009, Az.: 68959/01.

³ vgl. Däubler, Der Streik im öffentlichen Dienst, 19701 S. 183

Neue Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte in seinem Urteil vom 15.12.2010 (Aktenzeichen 31 K 3904/10.0) fest, dass die Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofes zwar nicht unmittelbar verbindlich seien, aber aufgrund der „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ auch vor den deutschen Gerichten berücksichtigt werden müssten. Im konkreten Falle bedeutete dies, dass die Teilnahme an einem bloßen Warnstreik „von dem durch den EGMR anerkannten Streikrecht erfasst“ sei. Zugleich stellte das Gericht aber fest, dass auch nach der neueren Rechtsprechung des EGMR es dabei bleibe, dass in Deutschland Beamte nicht streiken dürften. Beamte, die dieses dennoch täten, würden ein Dienstvergehen begehen, das die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich ziehe. Danach besteht das Streikverbot in Deutschland für Beamte weiterhin. Wer sich an einer Arbeitsniederlegung beteiligt, begeht ein Dienstvergehen. Aber eine Disziplinarmaßnahme ist dann unzulässig, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht zur hoheitlichen Staatsverwaltung gehören. In solchen Fällen müsste das Disziplinarverfahren eingestellt werden.

Ganz anders das Verwaltungsgericht Osnabrück in seinem Urteil vom 22.08.2011 (Az.: 9 A 1/11), das die Klagen zweier Lehrer abwies, die sich gegen eine von der Schulbehörde auferlegte Geldbuße wegen der Teilnahme an einer Streikmaßnahme gewendet hatten. Das VG Osnabrück begründete seine Entscheidung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, welche auch das allgemeine Streikverbot für Beamte enthalten würden. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle des türkischen Streikverbotes für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sei trotz völkerrechtsfreundlicher Auslegung der deutschen Verfassung mit dem Kernbestand des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

Dem gegenüber entschied das Verwaltungsgericht Kassel durch Urteil vom 27.07.2011 (Az.: 28 K 574/10.KS.D) genau anders: Während das VG Düsseldorf es noch vermieden hatte, den Beamtenstreik grundsätzlich für zulässig zu erklären und lediglich die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen ablehnte, entschied das VG Kassel, dass aus Art. 11 EMRK folge, „dass nunmehr nur noch solche Beamtinnen und Beamte einem Streikverbot unterfallen, die im hoheitlichen Bereich tätig sind. Nur diese Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention verhilft den Grundfreiheiten zur vollen Geltung und gewährleistet ein konventionskonformes Verhalten aller staatlichen Behörden.“ Lehrer fielen als Beamte nicht unter das Streikverbot des Art. 33 Abs. 5 GG.

Recht und Politik

Entscheidungen der zweiten Instanz, insbesondere des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts, des Obergerverwaltungsgerichts für Nordrhein-Westfalen in Münster und des Hessischen Obergerverwaltungsgerichts existieren noch nicht. Es muss allerdings bezweifelt werden, ob die aus der GEW laut gewordene Forderung nach einer „gerichtlichen Grundsatzentscheidung“ die richtige Forderung ist. Angesichts der bislang sehr konsistenten herrschenden Rechtsauffassung dürfte vor allem zweierlei diese ins Wanken bringen: Zum einen die massive und flächendeckende Wahrnehmung des Streikrechts, zum anderen die Anrufung weiterer Verwaltungsgerichte mit entsprechender gutachterlicher Begleitung (hier sei auf die sogenannten Massenklagen der IG Druck und Papier und der IG Metall zum Thema Aussperrung Ende der 70er Jahre verwiesen).

Vor allem geht es um etwas Grundsätzliches: Die Unterscheidung zwischen geltendem Recht und der Rechtsinterpretation. Würde in einer baldigen Grundsatzentscheidung festgehalten werden, dass nach geltendem Recht ein Streikrecht für Beamte *n i c h t* existiert, so würde alles auf eine Gesetzesänderung hinauslaufen. Eine solche Gesetzesänderung aber ist unter den gegenwärtigen Umständen und selbst nach den bisherigen Umständen und selbst nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetzgeber in diesem Bereich definitiv nicht zu erwarten. Dies hätte angesichts der hohen Legitimation, die Grundsatzentscheidungen auch unter Gewerkschaftsmitgliedern und vor allem unter Beamten genießen zur Folge, dass auf lange Sicht sowohl die politische wie die juristische Debatte beendet wäre.

„Man muss die Praxis praktisch üben“. Dieser Satz von Wilhelm Raimund Bayer gilt auch für das Verhältnis von Recht und Politik sowie von Streikrecht und Streikrechtsprechung. Obwohl es die Justiz am wenigsten zugibt: Rechtslagen, Rechtsverhältnisse und Rechtsinterpretationen sind in entscheidender Weise abhängig vom gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnis. Das hat sich auch und gerade im Bereich des Arbeitsrechts immer wieder gezeigt. Nur zwei Beispiele verdeutlichen dies: Als im September 1969 plötzlich fast 200.000 Arbeiter in der ganzen Bundesrepublik spontan zur Überraschung von Unternehmern wie von Gewerkschaften und Politik die Arbeit niederlegten, musste sich die rigide Rechtsprechung zum sogenannten „wilden Streik“ plötzlich damit auseinandersetzen, dass diese Streiks alles waren, nur eins nicht: Wild. Und siehe da: Der konservative Arbeitsrechtler Albrecht Zeuner vertrat in einer Fachzeitschrift die Auffassung: „Der wilde Streik verdankt seine Wildheit dem Bundesarbeitsgericht.“⁴ Seitdem gab es eine Debatte zum Streikrecht, die an Substanz gewonnen hatte. „Schuld“ daran waren nicht kritische oder linke Juristen (die gab es schon seit einiger Zeit) sondern das in den Betrieben unmittelbar veränderte Kräfteverhältnis.

Ähnliche Schlussfolgerungen kann man aus der sogenannten Emmely-Kampagne ziehen: Eine Rechtsprechung, die fast über 50 Jahre unverändert galt (und auf die sich zum Beispiel auch die Gewerkschaft ver.di im Falle ihrer Kollegin Emmely zunächst berief), geriet plötzlich ins Wanken, als eine Vielzahl von Medien die harsche Kritik des Emmely-Komitees an dieser Rechtsprechung übernahm und die Rechtsprechung selbst sowie die herrschende Meinung zur sogenannten Bagatellkündigung in eine regelrechte Legitimitätskrise stürzte.⁵ Die Instanzgerichte und die Berufungsinstanzen reagierten darauf nicht. wohl aber das Bundesarbeitsgericht, das sehr genau erkannte, welche Bedeutung es hat, wenn eine Rechtsprechung in der Öffentlichkeit einen massiven Legitimitätsverlust erleidet: Zwar wurde die Rechtsprechung nicht generell geändert, im konkreten Einzelfall aber führte das vom Bundesarbeitsgericht plötzlich ins Spiel gebrachte „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ beim Ausspruch solcher Kündigungen dazu, dass die Verkäuferin Emmely weiterbeschäftigt wurde.... Die Wahrnehmung von Rechten hat also weit größere Bedeutung als die bloße Interpretation von Rechten. Beides allerdings muss „Hand in Hand“ gehen.

Praktische Probleme

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die nach richtiger Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Kassel nunmehr als entscheidender Maßstab zugrunde zu legen ist, kann das Streikrecht von Beamten nicht zulässig ausgeübt werden durch solche Beschäftigte, die unmittelbar hoheitliche Funktionen ausüben. Solche hoheitliche Funktionen werden bei Lehrern oder solchen Beamten, die unmittelbar

⁴ Albrecht Zeuner, Arbeitskampf und einstweilige Verfügung, in: Recht der Arbeit 1971, S. 1 ff.

⁵ Rolf Geffken, Eine stand auf – Über die rechtspolitische Bedeutung des Emmely-Urteils und Lehren aus der Kampagne, in: express Nr. 8/2010, S. 2 ff.

arbeitsteilig mit Angestellten zusammenarbeiten, nicht ausgeübt. Gleiches gilt auch für Kommunalbeamte, da allein schon die „Kommune“ selbst nach der Verfassung nicht als „Staatsverwaltung“ anzusehen ist. Unmittelbare hoheitliche Funktionen üben demnach allenfalls die Polizei und Justizorgane aus. In gar keinem Falle aber kann hoheitliches Handeln etwa den noch für die Post und die Telekom tätigen Beamten unterstellt werden. Dies aus mehreren Gründen: Die sogenannten in-sich-beurlaubten Beamten, die mit einem zusätzlichen Arbeitsverhältnis dort beschäftigt sind, üben schon begrifflich keine hoheitlichen Funktionen aus. Aber auch die übrigen Beschäftigten haben als Dienstherrn eine Aktiengesellschaft, was die Ausübung von hoheitlichen Funktionen - um bei der Begrifflichkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu bleiben - bereits begrifflich „ausschließt“.

Bei der Gesamteinschätzung der Problematik muss auch der Europäische Rechtsvergleich berücksichtigt werden, wonach bis auf Österreich und Dänemark in keinem weiteren westeuropäischen Land eine solche Trennung zwischen dem Beamtenstatus und den Angestelltenstatus existiert. Dies muss nicht nur bei der Auslegung der Bestimmungen der Europäischen Konvention für Menschenrechte beachtet werden, sondern auch bei der Auslegung aller weiteren gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen im Bezug auf das Streikrecht und das Verhandlungsrecht. Schließlich ist weder die EMRK im „luftleeren Raum“ entstanden, noch sind deren Interpretationen isoliert von der jeweiligen Situation in den unterschiedlichen Ländern zu betrachten. Auch deshalb sollte nicht zu sehr auf eine „höchstrichterliche Entscheidung“ orientiert werden, wohl aber darauf, dass die deutsche Situation weiterhin ein Ausnahmefall im europäischen Raum ist und deshalb geradezu zu einer vermehrten Wahrnehmung des Streikrechts durch Beamte verlangt. Auch das Kriterium der sogenannten „tariffähigen“ Forderungen kann nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Beamtenstreikes führen. Es ist zwar richtig, dass das Bundesarbeitsgericht bis heute von einem zulässigen Streik verlangt, dass das Streikziel in einem Tarifvertrag verankert werden kann. Tarifverträge für Beamte existieren bisher nicht. I s t aber der Beamtenstreik grundsätzlich zulässig (und daran kann nunmehr kein Zweifel mehr bestehen), dann kann dieses vom BAG entwickelte Kriterium nicht zur Rechtswidrigkeit des internationalrechtlich zulässigen Streikrechts für Beamte führen. Im Gegenteil: Da es in soweit einen rechtsfreien Raum gibt, wird es darauf ankommen, zu welchen konkreten Regelungen Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber kommen. Ob es sich dabei um Tarifverträge handelt oder um kollektive Vereinbarungen bei Fortgeltung des Beamtenrechts, wird die Zukunft zeigen. Alles läuft darauf hinaus, dass es zu einer Reform des Beamtenrechts kommen wird etwa in dem Sinne, wie die ÖTV es schon vor vielen Jahren gefordert hatte, nämlich einem sogenannten Statusrecht, das dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt und einem sogenannten Folgerecht, das auf kollektiven Vereinbarungen beruht. In jedem Falle aber muss der Streikaufruf von einer Gewerkschaft erfolgen, sofern die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dabei als Konsens zugrunde gelegt wird. Die Dialektik von Recht und Politik, der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem ausgeübten Streikrecht und den sich aus dem Streik entwickelnden kollektiven Vereinbarungen, ist historisch belegt und wird auch im Falle des Beamtenstreiks nicht außer Kraft gesetzt werden.

Entscheidend aber ist nicht die formale oder abstrakte Rechtslage auch nicht die juristische Auseinandersetzung. Entscheidend ist vielmehr, dass das angebliche Streikverbot nach wie vor in den meisten Köpfen der Beamten existiert und d o r t überwunden werden muss. H i e r f ü r liefern die hier zusammengetragenen Argumente genügend Material, um zu zeigen: Du darfst. Das ist der erste Schritt zur Auflösung dieser Legende und zur Durchsetzung des Rechtes selbst.

Literaturhinweise:

Wolfgang Däubler, Der Streik im öffentlichen Dienst, Tübingen 1971

Reinhard Hoffmann, Beamtenstreik und Verfassungsverständnis vom Sozialstaat, in: Kritische Justiz 1971, S. 45 ff.

Rolf Geffken, Eine stand auf –Über die rechtspolitische Bedeutung des Emmely-Urteils und Lehren aus der Kampagne, in: „express“ Nr. 8/2010, S. 2 ff.

Rolf Geffken, Urteil zum Beamtenstreikrecht: Fortschritt – aber keine Umkehr, in: Lunapark 21, Heft 13, 2011, S. 26 ff.

Ilse Schaad - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Aktuelles aus der Rechtsprechung, Die EGMR Urteile zum Menschenrecht auf Kollektivverhandlungen und Streik – auch bei Beamten, o.J.

Ilse Schaad, Streikrecht ist Menschenrecht – Disziplinierung streikender Beamter beenden, in: Der Personalrat 2010, S. 466 ff.

DGB (Hrsg.), Öffentliche Dienste in Europa, Perspektiven für Beamtinnen und Beamte, Berlin o.J. (2002)